

Beispielsberechnung Tage Solitäre Kurzzeit – Verhinderungspflege

Grundlage: Pflegekosten und Ausbildungszuschlag

Pflegegrade	Pflege	Ausbildungszuschlag	Summe	Pflegekasse		maximal 8 Wochen gesamt		
						KZP	VHP	
1	in Pflegegrad 1 ist keine Kurzzeit-Verhinderungspflege möglich					KZP	VHP	
2	96,47 €	4,39 €	100,86 €	1.774,00 €	17,5887 €	17 Tage	17 Tage	Muss extra von der Kasse bestätigt werden
3	123,02 €	4,39 €	127,41 €	1.774,00 €	13,9236 €	13 Tage	13 Tage	
4	150,29 €	4,39 €	154,68 €	1.774,00 €	11,4688 €	11 Tage	11 Tage	
5	162,66 €	4,39 €	167,05 €	1.774,00 €	10,6196 €	10 Tage	10 Tage	

Berechnungsbeispiel:

Kostenübernahme durch die Pflegekasse und Pflegewohngeldstelle bei einer Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege:

Voraussetzung für die anteilige Kostenübernahme durch die zuständige Pflegekasse bzw. Pflegewohngeldstelle ist die Einstufung in einen Pflegegrad (2-5). Liegt diese Voraussetzung vor, übernimmt die Pflegekasse pflegebedingte Kosten **bis zu 17 Tage pro Jahr**, jedoch **höchstens 1.774,00 Euro**. Auch die zuständige Pflegewohngeldstelle übernimmt dann die pauschale Zahlung der Investitionskosten für ein Einzelzimmer. Im Gegensatz zur Langzeitpflege erfolgt hierbei keine Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Für Unterkunft wird zusätzlich € 24,11/Tag berechnet, für Verpflegung zusätzlich € 18,43/Tag. Es gelten nicht die Sätze der Vollstationären Pflege.

Liegt **mindestens ein halbes Jahr** Pflegebedürftigkeit vor, kann bei Vorliegen der **Pflegegrade 2 – 5 auf Antrag nochmals für 17 Tage jedoch höchstens für € 1.774,00 Euro** eine Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden (gleiche Kostenübernahme wie bei der Kurzzeitpflege). Maximaler Anspruch im Kalenderjahr sind dementsprechend 34 Tage Kurzzeitpflege (bei Umwandlung von Verhinderungspflege), **höchstens jedoch 3.548,00 Euro**. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet. Ausserdem wird während der Kurzzeitpflege das Pflegegeld zur Hälfte weitergewährt.